

# Preisvorteil bis zu 50 %

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, 5 % seiner Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die können Sie sich – mit uns – sparen, denn alle unsere Werkstätten sind **anerkannte Einrichtungen** im Sinne des § 142 SGB IX. Sie können somit bis zu **50%** des Rechnungsbetrages auf die von Ihnen zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen.

Nachstehend ein Auszug aus dem Sozialgesetzbuch IX

## § 71 Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit mindestens 20 Arbeitsplätze im Sinne des § 73 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen . . .

## § 77 Ausgleichsabgabe

(1) Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz für schwerbehinderte Menschen monatlich eine Ausgleichsabgabe . . .

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetztem Pflichtplatz

1. 105 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
2. 180 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent
3. 260 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent . . .

## § 140 Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

(1) Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können **50 vom Hundert** des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge auf die Ausgleichsabgabe anrechnen . . .

Des Weiteren ist von der Finanzbehörde anerkannt, dass wir ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mild-tätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dienen. Daher kommt nach den gesetzlichen Bestimmungen nur der verminderte Mehrwertsteuersatz in Höhe von derzeit **7%** zum Tragen.

## Beispiel:

Ein Unternehmen beschäftigt 60 Mitarbeiter und müsste daher 5 % seiner Arbeitsplätze, also 3 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Mitarbeitern besetzen. Aufgrund der Arbeitsinhalte des Unternehmens kann jedoch nur 1 Arbeitsplatz besetzt werden. Somit ist eine Quote 1,66 % erreicht und für die nicht besetzten Pflichtplätze eine Ausgleichsabgabe in Höhe von derzeit 3.120,- €/ Jahr (12 x 260,-) und Arbeitsplatz zu bezahlen.

Dies ergibt:

2 Plätze x 3.120,- = 6.240,- € Abgabe pro Jahr

Durch Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen oder die GDW kann das Unternehmen jedoch indirekt Schwerbehinderte beschäftigen und aufgrund der gesetzlichen Regelung 50% des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Teils des Gesamtrechnungsbetrages anrechnen.

## A. Lohnarbeit

Wenn Ihr Unternehmen z.B. reine Lohnmontagearbeiten im Wert von 10.000,- € an die GDW vergibt, kann es 50% der Arbeitsleistung der Werkstätten an die Ausgleichsabgabe anrechnen:

Auftragsvolumen	10.000,- €/ Jahr	
Materialanteile	./.	0,- €/ Jahr
<u>Aufwandskosten</u>	./.	<u>100,- €/ Jahr</u>
Arbeitsleistung (AL)	9.900,- €/ Jahr	
Zahlung Ausgleichsabgabe	6.240,- €/ Jahr	
Anrechnungsbetrag (50% der AL)	4.950,- €/ Jahr	
Restliche Ausgleichsabgabe	1.290,- €/ Jahr	
<u>Vorteil für das Unternehmen</u>	<u>4.950,- €/ Jahr</u>	

## B. Systemfertigung

Werden komplette Produkte bei der GDW in Auftrag gegeben, stellt sich die Berechnung folgendermaßen dar:

Auftragsvolumen	10.000,- €/ Jahr	
Materialanteile	./.	2.000,- €/ Jahr
<u>Aufwandskosten</u>	./.	<u>500,- €/ Jahr</u>
Arbeitsleistung (AL)	7.500,- €/ Jahr	
Zahlung Ausgleichsabgabe	6.240,- €/ Jahr	
Anrechnungsbetrag (50% der AL)	3.750,- €/ Jahr	
Restliche Ausgleichsabgabe	2.490,- €/ Jahr	
<u>Vorteil für das Unternehmen</u>	<u>3.750,- €/ Jahr</u>	

Da in diesen Beispielen nicht alle möglichen Aspekte und Vorteile aus der Vergabe von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für Behinderte oder deren Zusammenschlüsse dargestellt werden können, stehen wir Ihnen gerne für eine persönliche Beratung unter Berücksichtigung Ihrer firmenspezifischen Rahmenbedingungen zur Verfügung.